

Infoblatt:

Angel-Fischerei im Kanton Zug

Fischereipatente Zugersee

Ausgabestelle: Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, Postfach, 6301 Zug, Tel. +41 41 728 35 22

Patentgesuche werden schriftlich zusammen mit einer Kopie des Sachkundenachweises entgegengenommen. Eine telefonische Bestellung ist nur möglich, sofern der Sachkundenachweis bereits vorliegt. Es ist **kein Direktbezug** am Schalter möglich.

Sie erhalten das bestellte Patent zusammen mit verschiedenen sachdienlichen Unterlagen und der Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

Fischereipatente können via Internet www.zg.ch/afw direkt gelöst und ausgedruckt werden.

Um **Monats- und Jahrespatente** lösen zu können, müssen die Angelnden über einen Sachkunde-Nachweis bzw. über eine B-Nummer verfügen. Wer seinen Sachkunde-Nachweis beim Amt für Wald und Wild eingereicht hat, erhält eine B-Nummer.

Das Patent ist bei der Ausübung der Fischerei zusammen mit einem Personalausweis (Identitätskarte, Führerschein, Pass) mitzutragen. Das Patent ist nicht auf andere Personen übertragbar. Beides ist den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen.

Das Fischereijahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres. Dieser Zeitraum ist für das Jahrespatent massgebend. Das Monatspatent gilt für einen Kalendermonat und das Zwei-Wochenpatent hat eine Gültigkeit von 14 Tagen.

Ausgabestellen Fischereipatente Ägerisee

- Einwohnergemeinde, Alosenstr. 2, Oberägeri
- Einwohnergemeinde, Seestr. 2, Unterägeri
- Hotel-Restaurant Eierhals, Hauptseestr. 61, Morgarten
- Fischereiartikel Wiget, Hauptstr. 18, Oberägeri
- Hotel-Restaurant Schiff, Seestr. 27, 6314 Unterägeri

Fangstatistiken

Die Fischfangstatistik (Zuger- und Ägerisee) ist – selbst wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde – bis spätestens 30. November des betreffenden Fischereijahres abzuliefern an:

Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, Postfach, 6301 Zug

Fischereifangstatistiken können direkt via Internet www.zg.ch/afw erfasst werden.

Wer zur Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, bezahlt eine Mahngebühr von Fr. 15.–. Die Ausgabe eines neuen Patents wird verweigert, solange eine allfällige Mahngebühr nicht einbezahlt wurde.

Zeitliche Fangeinschränkungen

Die Ausübung der Angelfischerei ist verboten:

- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr;
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr.

Gesetzliche Bestimmungen

Sind im Internet abrufbar unter: www.zg.ch/bgs

Zugersee:

Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (BGS 933.111)

Übrige Gewässer:

- Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211)
- Verordnung über die Angelfischerei im Ägerisee vom 15. Dezember 2008 (Stand 25. Juni 2018)

Stand: Mai 2019



Fischartenvorkommen in Zuger Gewässern:

Ganzjähriges Fangverbot:	Name:	Name:	
	Steinbeisser		Bitterling
	Schneider		Bachneunaug
	Nase		alle Krebsarten
Schonzeiten und Fangmindestmasse:	Name	Fangmindestmasse	Schonzeit
	Aal	50 cm	–
	Hecht	50 cm	1.03. bis 30.04.
	Egli	15 cm	–
	Felche	Zugersee: 28 cm Ägerisee: 26 cm	1.11. bis 15.01. 1.11. bis 15.01.
	Bachforelle	im See: 40 cm im Bach: 24 cm	im See: 1.10. bis 25.12. im Bach: 1.10. bis 29.02.
	Seeforelle	im See: 40 cm im Bach: 24 cm	im See: 1.10. bis 25.12. im Bach: 1.10. bis 29.02.
	Seesaibling (Rötel)	22 cm	1.10. bis 31.12.
	Äsche	30 cm	1.02 bis 30.04.
Übrige:	Name	Name	
	Schmerle		Elritze
	Groppe		Rotauge
	Blicke		Rotfeder
	Brachsmen		Schleie
	Laube		Trüsche
	Barbe		Stichling
	Karpfen		Kaulbarsch
	Gründling		Regenbogenforelle
	Alet		Zander
	Hasel		